

Elternbeitragsreglement

**zur Verordnung über die
Unterstützungsbeiträge Tagesstrukturen
vom 24.11.2022**

Inkraftsetzung per 1. Januar 2023

Die Primarschulpflege Dägerlen erlässt, gestützt auf Art. 5 der Beitragsverordnung über die schulergänzende Kinderbetreuung vom 24. November 2022, folgendes Reglement:

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Grundsatz

Die Bemessung der Unterstützungsbeiträge in den Betreuungsangeboten der schulergänzenden Betreuung erfolgt nach folgenden Grundsätzen:

¹ Der Tarif für die individuellen Betreuungsangebote orientiert sich an den Kosten der Betreuungsangebote gemäss §18 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes.

² Die individuelle Bemessung der Betreuungskosten richtet sich nach der zwischen den Eltern und den Betreuungsanbieterinnen und -anbieter im Voraus vereinbarten Beanspruchung des Betreuungsangebotes.

³ Die individuelle Bemessung des Elternbeitrages richtet sich grundsätzlich nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Eltern.

Art. 2 Anwendungsbereich

¹ Dieses Elternbeitragsreglement wird grundsätzlich bei den von der Primarschulgemeinde geführten Tagesstrukturen angewendet und gilt nur für steuerpflichtige Erziehungsberechtigte in der Gemeinde Dägerlen.

2. Beitragssystem

Art. 3 Berechtigte Eltern

Berechtigt sind

- in ungetrennter Ehe lebende Eltern bzw. Stiefeltern (auch wenn sie zwei Wohnsitze begründen) oder
- im gleichen Haushalt lebende, nicht verheiratete Eltern (Konkubinat) oder
- Elternteile, die im Sinne von Art. 117 ZGB getrennt leben und die elterliche Sorge zugeteilt erhalten haben oder
- geschiedene oder getrennt lebende Elternteile, die den Betreuungsvertrag mit der Betreuungseinrichtung eingehen, unabhängig davon, ob die elterliche Sorge im Sinne von Art. 133 Abs. 3 ZGB gemeinsam mit dem andern Elternteil ausgeübt wird oder unverheiratete nicht im gleichen Haushalt lebende Elternteile, wo ein Elternteil die elterliche Sorge zugeteilt erhalten hat.

Art. 4 Massgebendes Gesamteinkommen

¹ Massgebend ist das gesamte steuerbare Einkommen (Steuererklärung Ziff. 390) zuzüglich

- 10 % des Fr. 77'000 pro Elternteil übersteigenden gesamten steuerbaren Vermögens gemäss neuester Steuerveranlagung (Steuererklärung Ziff. 490)
- der Einkaufssumme in die 2. Säule (berufliche Vorsorge) (Steuererklärung Ziff. 280)
- die effektiven Liegenschaftsabzüge (Steuererklärung Ziff. 185) abzüglich der zulässigen Pauschalabzüge.

² Einkünfte und Vermögen des Stiefelternanteils oder derjenigen Person, mit welcher der Elternteil in stabiler eheähnlicher Beziehung (2 Jahre Konkubinat) lebt, sind anzurechnen. Ebenso Beiträge, wie Alimentenzahlungen des anderen Elternteils an dasjenige, welche die elterliche Sorge zugeteilt erhalten hat.

³ Es wird auf die neueste definitive Steuerveranlagung abgestellt, sofern sie nicht mehr als 2 Jahre zurückliegt.

Art. 5 Berechnung bei fehlenden Steuerdaten

¹ Liegt keine aktuelle definitive Steuerveranlagung vor, so wird das massgebende Gesamteinkommen aufgrund der aktuellsten Einkommens- und Vermögensnachweise ermittelt. Das steuerbare Einkommen und das steuerbare Vermögen werden wie bei der Steuererklärung ermittelt.

² Eltern, die der Quellensteuer unterstehen, haben eine Kopie der jeweils aktuellsten Einkommens- und Vermögensnachweise einzureichen.

³ Eltern, deren Einkommens- und Vermögensverhältnisse in der Zeit von Trennung oder Scheidung noch nicht geregelt sind, haben eine Kopie der jeweils aktuellsten Einkommens- und Vermögensnachweise und eine Kopie des Dispositivs des Trennungs- oder Scheidungsurteils einzureichen.

Art. 6 Abzüge

Vom massgebenden Gesamteinkommen werden kumulativ abgezogen:

- a. Die Höhe des Basisabzuges beträgt Fr. 5'000.00;
- b. Abzug von Fr. 5'000.00 pro Elternteil, dessen Einkommen und Vermögen zur Festlegung des Einkommensanteils herangezogen wurde;
- c. Abzug von Fr. 2'000.00 pro Kind im gleichen Haushalt, für das ein Sorgerecht im Sinne von §296 ff. ZGB besteht

Für mündige Kinder bis zum 25. Altersjahr kann der gleiche Abzug geltend gemacht werden, wenn sie in Ausbildung sind oder nachweislich eine Unterstützungspflicht besteht, welche die Lebenshaltungs- und Ausbildungskosten überwiegend umfasst.

Art. 7 Massgebender Betrag

Das massgebende Gesamteinkommen gemäss §4 reduziert um die Abzüge gemäss §6 ergibt den massgebenden Betrag für die Berechnung des Leistungsbeitrages der Eltern.

Art. 8 Einstufungssatz

Die unterschiedlichen Betreuungsmodulare werden aufgrund der Kostenintensität tariflich eingestuft und ins Verhältnis gesetzt zum Betreuungsmodul „Ganztagesbetreuung in Kinderkrippen“ (Einstufungssatz). Der Einstufungssatz der Module multipliziert mit dem minimalen oder maximalen Elternbeitrag des Moduls „Ganztagesbetreuung in Kindertagesstätten“ ergibt den effektiven minimalen und maximalen Elternbeitrag pro Modul.

Art. 9 Eltern- und Leistungsbeitrag

¹ Der Elternbeitrag setzt sich zusammen aus einem minimalen Elternbeitrag und einem Leistungsbeitrag, multipliziert mit dem Einstufungssatz.

² Der minimale Elternbeitrag pro Kind für einen Betreuungstag in einer Kindertagesstätte wird bei Fr. 20.00 festgelegt.

³ Der maximale Elternbeitrag „Ganztagesbetreuung“ entspricht dem Referenzwert gemäss Art. 12.

⁴ Der Leistungsbeitrag wird bei 1% des massgebenden Betrages festgelegt.

Art. 10 Berechnung einkommensabhängiger Elternbeitrag pro Monat

Der Elternbeitrag (pro Kind/Tag bzw. pro Kind/Modul) ergibt sich in dem die Kosten der einzelnen gewählten Module pro Woche summiert werden (vgl. Beispiele im Anhang):

Mindestbeitrag gemäss Art. 9 Abs. 2 + Leistungsbeitrag

x Einstufung des gewählten Moduls (gemäss Art. 12)

x Anzahl Modul pro Woche

x Faktor Monatspauschale (Art. 13 Abs. 4) = Elternbeitrag für gewähltes Modul

Betreuungsmodule	Ein- stufungs- satz	Elternbeitrag in CHF Modellrechnung		Unterstützungs- beitrag
Referenzwert Kita	Prozent	Mini- mal	maximal	Max.
Ganztagesbetreuung	100%	20.00 (=x)	115.00 (=y)*	90.00
Tagesstrukturen				
Betreuung vor der Schule (wird zurzeit nicht angeboten)	10%	2.00 (10% von x)	11.50 (10% von y)	45.00
Mittagsbetreuung	30%	6.00	18.00*	
Frühnachmittagsbetreuung	20%	4.00	23.00	19.00
Spätnachmittagsbetreuung	25%	5.00	28.75	23.75
Ganznachmittagsbetreuung	45%	9.00	51.75	42.75
Morgenbetreuung an unterrichts- freien Tagen inkl. Mittagsbetreu- ung (ohne Mittwoch)	60%	12.00	60.00	
Ganztagesbetreuung I (reguläre Einzelmodule zusammen)	85%	17.00	63.25	54.00
Ganztagesbetreuung II (unter- richtsfreie Tage bspw. Weiterbil- dung Lehrkräfte)	90%	18.00	103.50	85.50
Schulferienbetreuung (wird zurzeit nicht angeboten)	90%	18.00	103.50	85.50

* Das Modul Mittagsbetreuung generiert Kosten von CHF 25 bis CHF 28. Der maximale Elternbeitrag wird bei CHF 18.00 limitiert.

3. Bestimmungen zur Betreuungs- und Unterstützungsvereinbarung

Art. 11 Betreuungsvereinbarung

¹ Die Art und der Umfang der Betreuung, die Fälligkeit der Betreuungskosten sowie allfällige Kündigungsfristen sind in den allgemeinen Geschäftsbedingungen der Tagesstrukturen der Primarschulgemeinde Dägerlen geregelt.

² Die Erziehungsberechtigten können mit der Tagesstruktur der Primarschulgemeinde Dägerlen aus dem gesamten Betreuungsangebot die Struktur der individuellen Betreuung vereinbaren.

Art. 12 Unterstützungsvereinbarung

¹ Durch die Unterzeichnung der Anmeldung verpflichten sich die Erziehungsberechtigten, die Betreuungskosten gemäss dem in den allgemeinen Geschäftsbedingungen vereinbarten Zahlungsmodus und über die vereinbarte Betreuungsdauer zu bezahlen.

² Wird ein Betreuungsangebot innerhalb der vereinbarten Betreuungsdauer nicht beansprucht, so erfolgt grundsätzlich keine Unterstützung durch die Schulgemeinde.

³ Für die Berechnung des einkommens- und vermögensabhängigen Elternbeitrag geben die Erziehungsberechtigten der Schulverwaltung das Einverständnis Einblick in die Steuerdaten zu nehmen.

⁴ Die wöchentliche Belegung wird mit dem Faktor 3.2 auf den Monat hochgerechnet.

Art. 13 Neuberechnung des Unterstützungsbeitrages

- ¹ Eine Neuberechnung des einkommens- und vermögensabhängigen Elternbeitrages erfolgt in der Regel
- a. jederzeit bei einer Änderung des Betreuungsverhältnisses,
 - b. nach Vorliegen neuer Einkommens- und Vermögens-Steuerdaten, jedoch mindestens einmal jährlich zu Beginn des neuen Jahres.
- ² Wenn sich die Einkommens- oder Vermögensverhältnisse dauernd um mehr als Fr. 10'000.00 im Jahr ändern, so kann eine Neuberechnung erfolgen. Bei einem Anstieg um mehr als CHF 10'000.00 sind die Eltern verpflichtet, eine Neuberechnung des tatsächlichen Elternbeitrages durchführen zu lassen. Bei einer Reduktion um mehr als CHF 10'000.00 sind die Eltern berechtigt, eine Neuberechnung des tatsächlichen Elternbeitrages durchführen zu lassen. Bei Neuberechnungen wegen veränderter dauernder Einkommens- oder Vermögensverhältnisse werden das steuerbare Einkommen und das steuerbare Vermögen wie bei der Steuererklärung ermittelt. Unterbleibt die Meldung durch die Eltern, so
- a. erfolgt keine rückwirkende Neuberechnung,
 - b. fordert die Primarschulgemeinde die zu viel ausgerichteten Unterstützungsbeiträge zurück.
- ³ Die Anpassung des Unterstützungsbeitrages erfolgt auf den 1. des Folgemonates seit der Meldung.

Art. 14 Unterlagenverweigerung / unwahre Angaben

- ¹ Werden Unterlagen, die für die Berechnung des einkommens- und vermögensabhängigen Elternbeitrages benötigt werden, nicht beigebracht, so werden die Vollkosten in Rechnung gestellt.
- ² Führen unwahre Angaben über die Familien-, Einkommens- und Vermögensverhältnisse zu einem tieferen Elternbeitrag oder werden Angaben zu den Einkommens- und Vermögensverhältnissen den Steuerbehörden unterschlagen, so wird die Differenz rückwirkend bis zum Datum der Änderung eingefordert.

Art. 15 Nebenauslagen

- ¹ Am Ort der Platzierung anfallende Auslagen für persönliche Anschaffungen für die Kinder und Jugendlichen wie Kleider und dergleichen gehen vollumfänglich zu Lasten der Eltern.
- ² Die Eltern kommen für die Organisation und die Reisekosten zwischen Wohnort und Betreuungsort auf.

Art. 16 Härtefälle

Auf begründetes Gesuch hin kann die Schulpflege Elternbeiträge ermässigen, sofern ein Härtefall vorliegt.

4. Besondere Bestimmungen

Art. 17 Wohnsitz ausserhalb der Gemeinde Dägerlen

Eltern mit zivilrechtlichem Wohnsitz ausserhalb der Gemeinde Dägerlen (inkl. Wochenaufenthalterinnen und -aufenthalter) haben keinen Anspruch auf einkommens- und vermögensabhängige Elternbeiträge. Ausgenommen davon sind Eltern mit Wohnsitz in Gemeinden, die mit der Primarschulgemeinde Dägerlen eine anderslautende Vereinbarung getroffen haben.

Art. 18 Rechtsmittel

Gegen Verfügungen der zuständigen Verwaltungsstellen kann nach den Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes Einsprache an die Schulpflege erhoben werden.

Art. 19 Änderungen des Elternbeitragsreglements

Der Erlass dieses Reglements liegt gemäss Art. 5 der Beitragsverordnung über die schulergänzende Kinderbetreuung in der Kompetenz der Schulpflege.

Art. 20 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt per 1. Januar 2023 in Kraft

Namens der Primarschulgemeinde Dägerlen

Der Schulpflegepräsident die Schulverwaltung

Christian Gfeller Renate Gisler

ANHANG I: Begriffsglossar

Betreuungsmodul	In den Tagesstrukturen haben die Eltern die Möglichkeit für die Betreuung der Kinder unterschiedliche Betreuungsvarianten zu wählen (=Betreuungsmodule) wie bspw. Ganztagesbetreuung oder Halbtagesbetreuung mit Mittagessen.
Massgebendes Gesamteinkommen	Einkommens- und Vermögenswerte, welche für die Berechnung der Elternbeiträge herangezogen werden und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Eltern widerspiegeln. Konkret: steuerbares Einkommen + 10% des steuerbaren Vermögens + Einkaufssumme in die 2. Säule der Sozialversicherung + Liegenschaftsabzüge über Pauschalabzug.
Massgebender Betrag	Massgebendes Gesamteinkommen reduziert um die zulässigen Abzüge gemäss Art. 7 des Elternbeitragsreglements. Der massgebende Betrag ist die Ausgangsgrösse, um den Leistungsbeitrag der Eltern für ein bestimmtes Betreuungsmodul zu berechnen.
Einstufungssatz	Jedes mögliche Betreuungsmodul wird mit einem Einstufungssatz festgelegt. Der Einstufungssatz widerspiegelt das Verhältnis des entsprechenden Moduls zum teuersten Modul (Ganztagesbetreuung in Kinderkrippen = 100%).
Abschöpfungsgrad	Der Abschöpfungsgrad sagt aus welcher Promillewert vom massgebenden Betrag genommen wird und in den Elternbeitrag einfliesst. Der Abschöpfungsgrad ist vergleichbar mit dem Steuersatz im Steuergesetz. Dies ergibt den Leistungsbeitrag.
Leistungsbeitrag	Vom massgebenden Betrag wird ein bestimmter Promillewert für die Berechnung des Leistungsbeitrages genommen. Der Gemeinderat hat die Abschöpfung auf 1‰ festgelegt. Bei einem massgebenden Betrag von CHF 50'000 beträgt der Leistungsbeitrag Fr. 50.00 (CHF 1.00 pro Fr. 1'000).
Maximaler Elternbeitrag	Der maximale Elternbeitrag definiert den Preis, bei dem die Gemeinde keine Unterstützung mehr leistet.
Minimaler Elternbeitrag	Der minimale Elternbeitrag definiert den minimalen Beitrag, den die Eltern beim entsprechenden Betreuungsmodul an die Betreuungskosten bezahlen müssen.
Einkommensabhängiger Elternbeitrag	Der Elternbeitrag ist derjenige Beitrag, den die Eltern für die gewählte Betreuung entrichten müssen. Er setzt sich zusammen aus dem minimalen Elternbeitrag plus dem Leistungsbeitrag.
Betreuungskosten	Die Betreuungskosten sind diejenigen Kosten, die den Eltern von der Tagesstruktur in Rechnung gestellt werden. Sie stellen den Gesamtwert der Betreuung dar.
Normbeiträge	Der Normbeitrag ist in der Regel gleichzusetzen mit dem Referenzwert.
Referenzwert	Der Referenzwert legt mit drei Parametern die Tarifierung des teuersten Betreuungsmodul fest. Alle anderen Module werden zu diesem ins Verhältnis gesetzt.

ANHANG II: Berechnungsbeispiele

BERECHNUNG UNTERSTÜTZUNGSBEITRAG BETREUUNG IN TAGESSTRUKTUREN DER PRIMARSCHULGEMEINDE DÄGERLEN (Beispiel 1)

Familie Meier-Bosshard		EBR Artikel		EIGENE SITUATION
Elternteile			2	
unterstützungspflichtige Kinder			2	
steuerbares Einkommen		Art.4	50'000	
steuerbares Vermögen*, davon 10%		Art.4	0	
Einkauf 2. Säule		Art.4	0	
Liegenschaftsabzüge minus Pauschale		Art.4	0	
Berechnung massgebender Betrag (Leistungsbeitrag)				
Massgebendes Gesamteinkommen		Art.4	50'000	
zulässige Abzüge		Art.6	19'000	
	Basisabzug	5'000	5'000	
	Abzug pro Elternteil	5'000	10'000	
	Abzug pro Kind	2'000	4'000	
massgebender Betrag		Art. 7	31'000	(50'000-19'000)
Abschöpfungsgrad		Art. 9		
		Abs. 4	1.00‰	
		Art.9		
Leistungsbeitrag (bei 100%-Einstufung)		Abs. 4	31.00	(31'000 x 1‰)
Ermittlung einkommensabhängiger Elternbeitrag, Betreuungsumfang pro Woche				
2 x Mittagsbetreuung				
((CHF 20 + CHF 31) x 30% x 2		Art. 10	30.60	
2 x Spätnachmittagsbetreuung				
((CHF 20 + CHF 31) x 25% x 2		Art.10	25.50	
Elternbeitrag pro Woche			56.10	
Monatspauschale		Art.12	3.2	
Einkommensabhängiger Elternbeitrag pro Monat			179.50	

* = Berechnung steuerbares Vermögen:

Gemäss Steuergesetz können die Steuerpflichtigen pro Elternteil einen Freibetrag von CHF 77'000 abziehen.

BERECHNUNG UNTERSTÜTZUNGSBEITRAG BETREUUNG IN TAGESSTRUKTUREN DER PRIMARSCHULGEMEINDE DÄGERLEN (Beispiel 2)

		EBR Artikel		EIGENE SITUATION
Familie Schmid-Buchser				
Elternteile			1	
unterstützungspflichtige Kinder			2	
steuerbares Einkommen	Art.4		50'000	
steuerbares Vermögen*, davon 10%	Art.4		0	
Einkauf 2. Säule	Art.4		0	
Liegenschaftsabzüge minus Pauschale	Art.4		0	
Berechnung massgebender Betrag (Leistungsbeitrag)				
Massgebendes Gesamteinkommen	Art.4		50'000	
zulässige Abzüge	Art.6		14'000	
	Basisabzug	5'000	5'000	
	Abzug pro Elternteil	5'000	5'000	
	Abzug pro Kind	2'000	4'000	
massgebender Betrag	Art. 7		36'000	(50'000-14'000)
Abschöpfungsgrad	Art. 9			
	Abs. 4		1.00‰	
	Art.9			
Leistungsbeitrag (bei 100%-Einstufung)	Abs. 4		36.00	(36'000 x 1‰)
Ermittlung einkommensabhängiger Elternbeitrag, Betreuungsumfang pro Woche				
2 x Ganztagesbetreuung I				
((CHF 20 + CHF 36) x 85% x 2	Art. 10		95.20	
2 x Ganznachmittagsbetreuung				
((CHF 20 + CHF 36) x 45% x 2	Art.10		50.40	
Elternbeitrag pro Woche			145.60	
Monatspauschale	Art.12		3.2	
Einkommensabhängiger Elternbeitrag pro Monat			465.90	

* = Berechnung steuerbares Vermögen:

Gemäss Steuergesetz können die Steuerpflichtigen pro Elternteil einen Freibetrag von CHF 77'000 abziehen.